

Reglement über den Fonds für erneuerbare Energien (Energiefondsreglement)

vom 25. August 2014 (Fassung vom 4. Mai 2026)

Der Einwohnerrat von Binningen beschliesst, gestützt auf § 15 des kantonalen Energiegesetzes vom 4. Februar 1991, folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Der Energiefonds Binningen bezweckt die Förderung von Massnahmen zur:

- a) Nutzung vorhandener Effizienzpotenziale
- b) Nutzung erneuerbarer Energien
- c) Verstärkung der Pionier- und Vorbildrolle der Gemeinde im Energiebereich

² Das Reglement regelt die Verwendung der Mittel aus dem Energiefonds Binningen.

§ 2 Finanzierung

¹ Der Energiefonds finanziert sich aus einer Einmaleinlage von CHF 2.6 Mio. aus dem Verkauf der Beteiligung WBA Wärmeversorgung Binningen AG.

^{1bis} Eine weitere Einlage in der Höhe von CHF 2,6 Mio. stammt aus dem Verkaufserlös des Kabelnetzes Binningen. *

² Andere Finanzierungsquellen, wie z.B. Erträge aus Photovoltaikanlagen, sind zulässig. *

³ Der Energiefonds wird in der Rechnung der Gemeinde geführt und separat abgerechnet.

⁴ Das Fondsvermögen wird verzinst. Der Verwaltungsaufwand wird verrechnet.

§ 3 Zuständigkeiten

¹ Über die Entnahmen aus dem Energiefonds entscheidet der Gemeinderat. Er kann ein Fachgremium oder Fachexperten beiziehen.

² Der Gemeinderat kann die in der Verordnung festgelegten Beitragshöhen in Abhängigkeit der Kostenentwicklung der geförderten Technologien, der För-

derung durch Bund und Kantone und der in Binningen gemachten Erfahrungen anpassen.

B. Voraussetzungen der Förderung

§ 4 Grundsatz

¹ Damit eine Massnahme gefördert werden kann, muss sie mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen und dabei eine Mindestwirkung erzielen:

- a) Sie führt zu einer effizienteren Nutzung der Energie;
- b) Sie führt zur Nutzung erneuerbarer Energie.

² Massnahmen, welche den kommunalen Richtungszielen Nachhaltigkeit der Gemeinde widersprechen, werden nicht gefördert.

³ Anlagen, welche durch die Gemeinde selbst erstellt werden, können gefördert werden. Ausgenommen sind Effizienzmassnahmen wie Gebäudesanierungen.

§ 5 Sachliche Voraussetzungen

In sachlicher Hinsicht müssen zur Förderung einer Massnahme kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Massnahme geht über gesetzliche Vorschriften hinaus, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gelten;
- b) Die Massnahme wird auf dem Gebiet der Gemeinde ausgeführt;
- c) Planung und Ausführung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.

C. Förderbereiche

§ 6 Gebäude-Sanierungen und Neubauten

Energetisch vorbildliche Gesamtanierungen und Neubauten werden unterstützt, wenn:

- a) bei Gesamtanierungen von Gebäuden die Kriterien des Kantons für den entsprechenden Bonus (Baselbieter Energiepaket) erfüllt werden.
- b) bei Neubauten die entsprechenden Kriterien des Kantons (Baselbieter Energiepaket) erfüllt werden.

§ 7 Thermische Solaranlagen und Photovoltaikanlagen *

- a) Der Bau einer thermischen Solaranlage wird finanziell unterstützt, wenn die Anlage die Kriterien des Kantons erfüllt (Baselbieter Energiepaket).
- b) Der Bau einer Photovoltaikanlage wird finanziell unterstützt, wenn die Anlage die Kriterien des Bundes erfüllt und die Einmalvergütung der Swissgrid für

Anlagen bis 9,99kWp erhält. Unterstützungen für Anlagen, welche unter die Bestimmungen der kostendeckenden Einspeisevergütung, keV, fallen, sind ausgenommen.

§ 8 Holzenergieanlagen

Der Bau einer Holzenergieanlage wird finanziell unterstützt, wenn die Anlage die Kriterien des Kantons erfüllt (Baselbieter Energiepaket).

§ 9 Wärmepumpen

Der Bau einer Wärmepumpe wird finanziell unterstützt, wenn die Anlage die Kriterien des Kantons erfüllt (Baselbieter Energiepaket).

§ 10 Anschluss an Wärmeverbünde

Der Anschluss an einen Wärmeverbund wird finanziell unterstützt, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Die Anlage ist das Hauptheizungssystem des Gebäudes.
- b) Der Wärmeverbund, bzw. die Wärmekraftkopplungsanlage nutzt zum Zeitpunkt des Anschlusses oder in absehbarer Zeit zum überwiegenden Teil Abwärme oder erneuerbare Energien.

§ 11 Ersatz von Elektroheizungen

Der Ersatz von Elektroheizungen wird finanziell unterstützt, wenn die Kriterien des Kantons erfüllt sind.

§ 12 Spezielle Projekte

Über Beiträge an andere Projekte entscheidet der Gemeinderat individuell. Es sind dies insbesondere:

- a) Aktivitäten, welche die Wirksamkeit des Energiefonds unterstützen;
- b) Pilot- und Demonstrationsprojekte;
- c) zeitlich begrenzte Förderaktionen.

D. Ausrichtung der Beiträge

§ 13 Grundsätze

¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen.

² Gesuche werden nur behandelt, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.

³ Die Ausrichtung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs des vollständigen Gesuches.

⁴ Die Ausrichtung von Beiträgen ist beschränkt auf die im Energiefonds vorhandenen Mittel.

⁵ Beiträge werden an natürliche und juristische Personen ausgerichtet.

§ 14 Auflagen und Bedingungen

Die Ausrichtung eines Beitrags kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden, insbesondere über:

- a) das Recht auf Publikation der Art und Standort des geförderten Gegenstandes;
- b) das zur Verfügung stellen von Daten und Angaben zur Beurteilung der Wirkung der geförderten Massnahme.

§ 15 Form der Ausrichtung der Beiträge

Die Beiträge werden als einmalige Zahlungen ausgerichtet. Der Gemeinderat kann bei Beträgen über CHF 20 000 Teilzahlungen festlegen.

§ 16 Rückforderungen von Beiträgen

Beiträge werden ganz oder teilweise zurückgefordert, wenn:

- a) sie mittels unwahren Angaben erwirkt werden;
- b) die Anlage nicht dem beantragten Zweck entsprechend verwendet wird;
- c) Auflagen verletzt werden.

§ 17 Verjährung

¹ Beiträge verjähren drei Jahre nachdem die Beitragsgutsprache erfolgt ist.

² Die Rückforderung von Beiträgen verjährt zwei Jahre nachdem die Gemeinde vom Grund für die Rückforderung Kenntnis erhalten hat, in jedem Fall aber fünf Jahre nachdem der Beitrag ausbezahlt wurde.

§ 18 Berichterstattungspflicht

Der Gemeinderat erstattet dem Einwohnerrat alle 2 Jahre Bericht über die Förderung erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung der Zielsetzungen dieses Reglements, namentlich Nachhaltigkeit, Energie- bzw. Fördereffizienz, Vorbild- und Pionierrolle der Gemeinde Binningen und Geringhaltung Administrativaufwand, erstmals im Jahr 2017.

E. ***§ 19 ...*****F. Schlussbestimmungen****§ 20 Verordnung**

Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung zum Reglement.

§ 21 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat¹ am ersten Tag des auf die Genehmigung folgenden Monats in Kraft.²

Binningen, den 25. August 2014

Einwohnerrat Binningen

Präsidentin: Rahel Bänziger Keel

Verwaltungsleiter: Nicolas Hug

¹ 7. November 2014

² Inkrafttreten am 1. Dezember 2014

Änderungstabelle

<i>Beschlussdatum</i>	<i>In Kraft seit</i>	<i>Element</i>	<i>Bemerkung</i>
4. Mai 2026	1. Januar 2026	§ 2 Abs. 1 ^{bis} , § 2 Abs. 2, § 7 Titel, Titel E, § 19	Genehmigt durch die kantonale Finanz- und Kirchendirektion am 12. Juni 2026